

WASSER UND ABWASSERREGLEMENT

DER GEMEINDERAT VON BRIG-GLIS

Eingesehen das BG vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Eingesehen das Dekret vom 25.06.1973 betreffend die Vollziehung, des BG vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, Eingesehen Art. 178 des kantonalen Finanzgesetzes vom 06.02.1960, Eingesehen: Art. 4 und folgende, Art. 63 und folgende des Staatsratsbeschlusses vom 02.04.1964 betreffend die Orientierung, Eingesehen Art. 78, 79, 80 und 84 des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen, auf Antrag der Kommission Handel, Industrie, Gewerbe und Arbeit,

BESCHLIESST

WASSERREGLEMENT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsichtsbehörde

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Brig-Glis, in der Folge WV genannt, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

Art. 3

Aufgabe der WV

¹ Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.

³ Die WV führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

Art. 4

- Pflicht zur Wasserabgabe
- ¹ Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.
 - ² Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen.

Art. 5

- Pflicht zum Wasserbezug
- Die Einwohner der Stadtgemeinde Brig-Glis im Bereiche der WV sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Art. 6

- Gewässerschutz
- ¹ Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen.
 - ² Die WV trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

2. AN- UND ABMELDUNG SOWIE INHABER VON ABONNEMENTEN

Art. 7

- Wasseranschluss
Anmeldung
- Für den Anschluss eines Grundstückes an die WV muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte der WV ein schriftliches Gesuch einreichen. Bei Neu- und Umbauten, bei denen eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist der Anmeldung ein Situationsplan 1:250 oder 1:500, in besonderen Fällen 1:1000 beizulegen. Die Gesuchsformulare sind von der WV zu beziehen.

Art. 8

- Bauwasserabgabe,
Verrechnung
- ¹ Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.
 - ² Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt entweder auf Grund des durch den Architekten gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm oder nach dem vom Bauwasserzähler ausgewiesenen Konsum gemäss Tarif.
 - ³ Die Rechnungen sind innert 60 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

Art. 9

- Abonnementsinhaber
- ¹ Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.
 - ² Für Liegenschaften im Mieteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenhäuser u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen für Wasserzinse u.a.

haften baurechtsberechtigten oder deren Rechtsvertreter. Die WV verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen.

- ³ Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

Art. 10

- Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung
- ¹ Das Abonnement beginnt, sobald der Wasserzähler gesetzt ist, und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
- ² Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

3. HAUPTLEITUNGEN

Art. 11

- Hauptleitungen, Definition, Besitzstand
- Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Art. 12

- Ausbau des Verteilnetzes, Kostenteilung
- a) innerhalb der Bauzonen
- ¹ Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen nach der jeweiligen gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.
- ² Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilnetzes liegen.
- b) ausserhalb der Bauzonen
- ³ Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone der jeweils gültigen Bauordnungen gehen zu Lasten der Bezüger.
- ⁴ Besteht für die WV die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der WV der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die WV dem Eigentümer höchstens die seinerzeitigen Herstellkosten, unter angemessener Verzinsung, vermindert um die Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

Art. 13

- Anschlussgebühren
- Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

4. ZULEITUNGEN

Art. 14

- Zuleitungen
Definition
- ¹ Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet.
- ² Die WV bestimmt die Leistungsführung und die Grösse des Anschlusses (mindestens 1 ¼ Zoll) unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Art. 15

- Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung
- ¹ Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem im Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten.
- ² Für eine vorübergehende oder periodische wiederkehrende Wasserabgabe können auch nur Teile eines Grundstückes (z.B. Pflanzlandareale) in Frage kommen.
- ³ Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 16

- Grundsatz der besonderen Zuleitung
- Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WV eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber vor der Liegenschaft. Bei besonderen Verhältnissen kann die WV für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

Art. 17

- Ausführung der Zuleitung, Kosten, Hinweistafeln
- ¹ Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmern erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.
- ² Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.
- ³ Die WV kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

Art. 18

- Eigentum, Unterhalt, Bedienung
- ¹ Der Teil der Zuleitung von der Hauptleitung bis und mit dem Hauptabstellschieber geht in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür in ihren Kosten übernimmt; der übrige Teil (ohne Wasserzähler) ist Zubehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten. Die Eigentümer gemeinsam angeschlossener Liegenschaften und die Stockwerkeigentümer haften als Abonnenten nach ihren Anteilen.
- ² Der Hauptabstellschieber vor und der Abstellhahnen in der Liegenschaft dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der WV bedient werden.

Art. 19

- Erwerb des Durchleitungsrechtes
- ¹ Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

² Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WV gegenüber auszuweisen.

5. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 20

Hausinstallationen
Definition, Kosten

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet. (Für Pauschalen nach dem Abstellhahn in der Liegenschaft).

² Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

Art. 21

Ausführung der
Hausinstallationen,
Konzessionserteilung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die im Besitze einer gemeinderätlichen Bewilligung sind, erstellt werden.

² Für die Erteilung der Konzession sind die jeweils gültigen Grundsätze für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausführung von Wasser- und Abwasserinstallationen massgebend.

Art. 22

Technische Vorschriften,
Leitsätze SVGW

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

Art. 23

Meldepflicht,
Planunterlagen

¹ Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist vom Installateur auf dem von der WV erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbewilligung abzuwarten.

² Für Neu- und Umbauten sind der WV zudem vor der Ausführung der Arbeit die nötigen Planunterlagen einzureichen.

Art. 24

Prüfung vor der
Inbetriebnahme

¹ Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe unterziehen zu lassen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

² Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 25

Mangelhafte Hausinstallationen,
Beschränkung der Wasserabgabe

Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Abonnent auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent durch einen Dritten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften ausgeführt sind.

6. WASSERZÄHLER

Art. 26

- Wasserzähler
- ¹ Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die WV beliefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise kostenlos einen Wasserzähler.
- ² Bestehen für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen, so muss der Abonnent für jeden weiteren Wasserzähler für die Verzinsung, Amortisation, Unterhalt und Standablesung sowie für die periodische Auswechslung und Nachprüfung eine Mitgebühr - 10% der jeweiligen Gestehungskosten - entrichten.
- ³ Für kombinierte Wasserzähler muss der Abonnent - der hohen Anschaffungskosten wegen - für die Verzinsung und Amortisation eine Mietgebühr von 10% der Gestehungskosten entrichten.
- ⁴ Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.
- Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)
- ⁵ Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der WV auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat solche Zähler von der WV zu erwerben.
- ⁶ Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Die WV ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

Art. 27

- Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation
- Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben Eigentum der WV. Der Abonnent haftet der WV für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WV vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Art. 28

- Standort, Zugänglichkeit
- Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WV zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

Art. 29

- Nachprüfung, Störungen
- ¹ Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung ihrer Wasserzähler.
- ² Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler oder dort, wo Umgangsleitungen vorhanden sind, das Fehlen der Plombe am Abstellhahn fest, so muss er die WV sofort benachrichtigen.

Art. 30

Wasserzähler für
Bauwasserbezüge
u.a.

- ¹Die WV kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Ausstellungen u.a. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen.
- ² Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonnent tragen.

Art. 31

Standablesung

- ¹Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel alle Halbjahre statt.
- ²Es steht der WV indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

Art. 32

Wasserzähler-
schächte,
Kostentragung

- ¹Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.
- ²Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 33

Ausserordentliche
Prüfung,
Fehlertoleranz

- ¹Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WV die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.
- ²Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5%.
- ³Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezüger unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung durch die WV bestimmt.

Art. 34

Übernahme privater
Wasserzähler,
deren Abgeltung

Die Privaten gehörenden Wasserzähler werden von der WV gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung übernommen. Dabei fallen in Betracht: Baujahr, damalige Gestehungskosten, Zustand und erforderliche Grösse gemäss Verbrauchseinheiten.

7. WASSERZINSE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Art. 35

Grundsatz der Was-
ser-
gebührenerhebung

- ¹Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der WV werden Gebühren erhoben.
- ²Diese sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Art. 36

- Wassergebühren u.a. Tarif, Genehmigung, Pauschalen
- ¹ Die Wassergebühren werden in einem Tarif festgesetzt, der vom Gemeinderat erlassen wird und der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat unterliegt.
 - ² In älteren Liegenschaften, in denen noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird der Verbrauch nach einem Pauschaltarif berechnet.
 - ³ Die WV ist befugt, diese Liegenschaften mit Wasserzählern zu versehen. Ausserdem wird dem Abonnenten für allfällige Wasserzählermiete und besondere Vorrichtungen, wie zum Beispiel Ein- und Ausbau frostgefährdeter Wasserzähler, Ersatz von Plomben an Umgangsleitungen u.a. Rechnung gestellt.

Art. 37

- Rechnungsstellung, Zahlungsfrist
- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich, im 2. Halbjahr. In der Regel dient der Verbrauch des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Konsumpreises.
 - ² Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.
 - ³ Die Rechnungen sind innert 60 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

Art. 38

- Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist
- ¹ Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 60 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt.
 - ² Die WV ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab 61. Tag ein Verzugszins in der Höhe des üblichen Bankzinses berechnet wird. Vorbehalten bleibt Art. 54, Abs. 1, lit. a.

Art. 39

- Handänderung, Solidarhaftung
- ¹ Jede Hand- und Adressänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft ist der WV unverzüglich schriftlich zu melden.
 - ² Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.
- Konkursfälle
- ³ In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse, vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

8. BESONDERE BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 40

- Einschränkung der Wasserabgabe, Wasserverschwendung
- ¹ In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

² Die WV haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können, und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

³ Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichungen vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

Art. 41

Einschränkungen
Gartenanschlüsse

¹ Die Benützung der Gartenanschlüsse ist vom 1. Juni bis 30. September Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr untersagt.

² Bei Wasserknappheit ist die WV berechtigt, die Wasserabgabe quartierweise oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse ganz zu untersagen.

Art. 42

Haftung

¹ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte.

² Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der WV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

Art. 43

Nichtbenützung der
Wassereinrichtungen

¹ Die nach Tarif vom Abonnenten zu zahlende Grundtaxe ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

² Auf diese Taxe kann die WV nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen und verzapft werden kann.

³ Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 44

Zutritt in die
Liegenschaft

¹ Den von der WV Beauftragte ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie der Ablesung der Wasserzähler, der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

² Die Beauftragten der WV müssen sich auf Wunsch des Abonnenten ausweisen.

Art. 45

Öffentliche
Hydranten

¹ Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten. Zur Winterzeit, d.h. vom 1. November bis 31. März, nachdem die alljährliche Hauptrevision erfolgt ist, kann im Interesse steter Dienstbereitschaft der Hydranten zur Feuerbekämpfung eine Bewilligung zur Wasserentnahme ab Hydranten (ausgenommen öffentliche Dienste) nicht erteilt werden.

² Hydranten, Schieber und Schieberrahmen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

Art. 46

Privathydranten

¹ Privathydranten müssen das gleiche Schlauchgewinde wie die öffentlichen Hyd-

ranten haben und sich mit den gleichen Schlüsseln wie diese bedienen lassen.

² Die WV behält sich das ausschliessliche Recht auf Lieferung, Aufstellung und Unterhalt solcher Hydranten vor. Der Abonnent muss diese selbst, wie auch die Hydrantenzuleitungen, soweit solche nicht Eigentum der WV sind, stets in betriebsbereitem Zustand halten.

³ Die WV und alle sich mit der Brandbekämpfung befassenden Organe sind berechtigt, auch Privathydranten vorübergehend ohne Entschädigung zu benutzen.

Art. 47

Benützung der Hydranten, Leihmaterial, Ausgabestelle

¹ Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

² Die zum Gebrauch der Hydranten benötigten Gerätschaften, wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler u.a., müssen beim Werkhof gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benützungsfrist ist das vom Werkhof der Stadtgemeinde abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 48

Hauspumpwerke

Zur Sicherung eines genügenden Druckes gelten hinsichtlich Erstellung, Finanzierung, Betrieb und Unterhalt die folgenden Regeln:

1. Hauspumpwerke für Gebäude bis zu acht Stockwerken.

¹ Bei Gebäuden, deren Geschosszahl acht Stockwerke nicht übersteigt, sind Erstellung, Finanzierung, Betrieb und Unterhalt der Druckerhöhungsanlagen Sache des Bauherrn.

² Die WV kann an die Erstellung solcher Anlagen Beiträge leisten, deren Höhe nach dem Verhältnis zwischen Einnahmen aus der Wasserabgabe und den Aufwendungen für das Leitungsnetz zu bemessen ist.

³ Der Entscheid darüber, ob und in welchem Umfang Beiträge der WV an solche Anlagen zu leisten sind, bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

2. Hochhäuser.

¹ Bei Hochhäusern (Gebäude mit mehr als acht Stockwerken) sind Erstellung, Finanzierung, Betrieb und Unterhalt der Druckerhöhungsanlagen Sache des Bauherrn.

² Die WV leistet an solche Anlagen keine Beiträge.

Art. 49

Wasser mit besonderen Eigenschaften u.a.

Abonnenten, die Wasser mit besonderen Eigenschaften oder kalkfreies (auch mineralfreies), sandfreies Wasser, regelmässigen Wasserdruck usw. benötigen, wie zum Beispiel Klimaanlage u.a., behält sich die WV besondere Betriebsvorschriften, Vereinbarungen und Wasserlieferungsverträge vor.

Art. 50

Widerrechtlicher Wasserbezug

¹ Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WV die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten.

² Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

9. GEMISCHTE VERSORGUNG

Art. 51

Gemischte
Versorgung,
Gemeinde- und
Privatwasser

- ¹ Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglements in gleicher Weise.
- ² Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.

10. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Haftung der
Wasserbezüger

Wer vorsätzlichen oder fahrlässigen an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 53

Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- im Einzelfall bestraft werden.
- ² Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 54

Einschränkung der
Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige bis auf das zum Leben notwendige Minimum eingeschränkt werden, insbesondere wenn:
- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden
 - b) die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden
 - c) rechtswidrig Wasser bezogen wird
 - d) den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird
 - e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden;
 - f) durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die WV erfolgen
- ² Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 55

Streitigkeiten,
Rekursfrist,
Zuständigkeit

- ¹ Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abonnent und WV über die Anwendung dieses Reglements und der zugehörigen Tarifsätze entscheidet der Gemeinderat.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).
- ³ Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 56

Inkrafttreten,
Aufhebung früherer
Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

² Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

ABWASSERREGLEMENT

11. ALLGEMEINES

Art. 57

Öffentliche
Anlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

Art. 58

Aufsicht

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen. Er kann unter eigener Verantwortung die Behandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und Fachleute beiziehen. Dem Abwasserverband steht nach den Statuten die Aufsicht zu über den Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen Abwasseranlagen.

12. KANALISATIONSANSCHLÜSSE

Art. 59

Anschlusspflichten

¹ Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

² Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

³ Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchgruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Art. 60

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Bei Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeinderates die Netzwässerung für jeden Grundstücksteil diesen Vorschriften anzupassen.

Art. 61

Durchleitungsrechte Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Art. 691 des ZGB zu gewähren.

Art. 62

Bau und Betriebskosten der Anschlussleitungen

¹ Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

² Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichen Gebiet selbst auszuführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

³ Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fall-Leitungen im Gebäudeinnern ist Sache des Grundeigentümers, Die Gemeinde kann die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

Art. 63

Private Kanalisation Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes zur Anwendung. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

13. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLEN

Art. 64

Gesuchsunterlagen

¹ Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals, der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen
- b) Kanalisationsplan (Gebäuderiss 1:50 oder 1:100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.)
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan

² Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

³ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

⁴ Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

⁵ Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen. Über alle unterirdischen Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde Ausführungspläne abzuliefern.

Art. 65

Übersichtsplan,
Aufbewahrung der
Pläne

Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Art. 66

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Art. 67

Betriebskontrollen

Dem Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 68

Bewilligungs- und
Kontrollgebühren

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 69

Haftung der
Gemeinde

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

14. ART DER ABWASSER

Art. 70

Definition von
Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden

Art. 71

Benützungsbeschränkung

¹ Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

² Es ist insbesondere verboten; folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Gas und Dämpfe
- giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- geruchsbelästigende Stoffe
- Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos

- e) grobdispere Stoffe, die in der Kanalisation zur Verstopfung führen können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C
- i) Werkstoffe, angreifende Chemikalien (u.a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen (mehr als 0,5 o/oo).

² Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des kantonalen Umweltschutzamtes einzuholen.

Reinwasser ³ Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewässer usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, eventuelle Versickerung).

Art. 72

Sickerschächte Sickerschächte und Bodenfilter für nicht verunreinigtes Abwasser dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeinde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen. Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Staates. Vor jeder Einleitung sind diese Abgänge in einer besonderen Reinigungsanlage, die vom Umweltschutzamt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

Art. 73

Industrieabwasser Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Umweltschutzamt genehmigte Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 74

Einzelreinigung Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des kantonalen Umweltschutzamtes in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln. (vgl. Art. 32 ff.)

Art. 75

Schwemmsystem Die auf die Sammelreinigungsanlage fliessenden Abwasser sind unter Vorbehalt von Art. 16 und 18 nicht vor zu behandeln.

15. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 76

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst gradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden. In Zweifelsfällen, insbesondere für Oberflächen und Kühlwasser bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist die Zustimmung des kantonalen Umweltschutzamtes einzuholen.

² Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässer kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 77

Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Art. 78

Spül- und Reinigungsvorrichtungen

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stelle, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr. (min 60 mm, max. 100mm)

Art. 79

Revisionsschächte

¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe

bis 100 cm mindestens 80 cm Durchmesser
über 100 cm mindestens 100 cm betragen.

² Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

³ Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtssole ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Art. 80

Durchgang durch Hausmauer

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 81

- Entlüftungen
- ¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50cm über Dach - jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer - zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40cm über Oberkante Fenster zu verlängern. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.
 - ² In der Regel sind Regenfallrohre zur Lüftung heranzuziehen.

Art. 82

- Regenfallrohre
- ¹ Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.
 - ² Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden. Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmwasser (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen. (vgl. Art. 26)

Art. 83

- Bodenabläufe
- ¹ Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 50 m ²	φ 40cm
50 - 200m ²	φ 50cm
200 - 400 m ²	φ 60cm
über 400m ²	φ 80cm
 - ² Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden; ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, usw.) und Lichtschächte sind durch Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 100mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100mm Lichtweite aufweisen soll.
 - ³ Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung kann 5 - 10cm über dem Boden ein dicht verschliessbarer Ablaufstutzen erstellt werden. Dieser ist in der Regel an die Meteorwasserleitung anzuschliessen.

Art. 84

- Abscheider
- ¹ Sogenannte Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser
 - a) mineralische Öle und Fette
 - b) wasserunlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spezifischen Gewicht als Wasser
 - c) wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasserenthalten kann (Reparaturwerkstätten, Garagen und -Vorplätze, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.). Die Abscheider haben den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

² Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von -unlöslichen, ein grösseres spezifisches Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind Massnahmen nach besonderer Weisung des Umweltschutzamtes erforderlich (z.B. chemische Reinigungsanstalten).

³ Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Abscheider einzubauen. Über deren Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Umweltschutzamt.

Garageeinfahrten und -vorplätzen

⁴ Von Garageeinfahrten und -vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse abfliessen.

Art. 85

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern.

² Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

Art. 86

Einzelkläranlagen

¹ Die gemäss Art. 19 verlangte Vorklärung hat für häusliche Abwasser in sogenannten Einzelkläranlagen zu erfolgen.

² Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume entsprechend den VSA-Richtlinien (III. Teil) (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) in Frage. Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Umweltschutzamt.

³ Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden, sofern sie den Bauvorschriften nach Art. 33 Abs. 1 entsprechen.

⁴ Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuleiten. Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

⁵ Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenwasser unverhältnismässig tief und deshalb schwer bedienbar wird, so hat dieses Abwasser an Stelle der Kläranlage einen Schlamm-sammler von 60cm Lichtweite und 70cm nutzbarer Wassertiefe zu passieren. Die Zuleitung zum Sammler ist seitlich mit einem mit Geruchverschluss versehenen Bodenablauf auszuführen, und mit Ableitung hat gegenüber dem Einlauf mit gusseisernem Tauchbogen zu erfolgen.

Art. 87

Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

¹ Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Diese Gruben müssen mit dem freien Luftraum in Verbindung sein und es dürfen sich über denselben keine bewohnbaren Räume befinden.

² Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand hat mindestens 20cm zu betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, damit weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann. Die Abdeckung von Einzelkläranlagen und Gruben muss verkehrssicher sein (armierter Boden).

³ Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernen oder armierten Betondeckeln zu verschliessen.

⁴ Der Wasserspiegel der Einzelkläranlagen darf maximal 1.20 m unter fertigem Terrain liegen. Aufsätze auf den Deckeln dürfen nur 30cm hoch sein.

⁵ Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

⁶ Jauchegruben dürfen keine Überläufe in die Kanalisation besitzen.

Mistwürfe

⁷ Um das Abfliessen von Jauche zu verhindern, sind Mistwürfe mit einem Wulst zu umgeben. Sie sind auf Betonboden anzulegen und mit einer Ableitung in die Stalljauchegrube zu versehen. Wo dies gefällsmässig nicht möglich ist, muss unter dem Mistwurf eine separate, dichte und abflusslose Jauchegrube erstellt werden.

Art. 88

Bauvorschriften für Bodenleitungen

¹ Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Die Schmutzwasserleitungen sind einzubetonieren. Gewöhnliche Zementdichtung sind nur zur Ableitung unverschmutzten Wassers zulässig.

² Für unmittelbar über Grundwasser oder im Bereich von Grundwasserfassungen oder Quellen zu verlegende Schmutzwasserleitungen sind Steinzeugrohre oder Betonrohre mit Glockenmuffen und plastischer Dichtung zu verwenden.

³ Bei zementgefährlichen Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

⁴ Für Druckleitungen kommen nur Guss- und Schleuderbetonrohre in Betracht.

Durchmesser

⁵ Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15cm betragen.

⁶ Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

⁷ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:
für Rohre von 15cm Durchmesser 3%

für Rohre von 20cm Durchmesser	2%
für Rohre von 30cm Durchmesser	1%

- Ausführung der Leitungen
- ⁸ Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 60° erfolgen.
- ⁹ Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
- ¹⁰ Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.
- ¹¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, über dem Wasserspiegel des Trockenabflusses, zu erfolgen. Die Anschlüsse müssen rückstaufrei sein.
- ¹² Im Strassen- und Trottoirgebiet sind auch die Regenwasserleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat in öffentlichen Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften zu geschehen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind in mindestens 1m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Art. 89

- Materialien
- Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 90

- Reinigung der Entwässerungsanlagen
- ¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jährlich einmal zu kontrollieren, nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- ² Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf weder in Kanalisation noch in ober- oder unterirdische Gewässer aufgefüllt sein.

- Schwimmbäder
- ³ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfilter abzuleiten

Art. 91

- Haftung der Grundeigentümer
- Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und dem die regionalen Abwasseranlagen betreibenden Zweckverband für Schäden oder Nachteile, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

Art. 92

Haftung der Gemeinde für Schäden Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

16. ABGABEN (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)

Art. 93

Finanzierung der Abwasseranlagen ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die Leistungen des Staates und des Bundes
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter

² Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 94

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren ¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

² Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.

Einmalige Gebühren

Art. 95

Kanalisationsgebühr Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr zu bezahlen.

Art. 96

ARA-Gebühr ¹ Zur Deckung der bereits entstandenen sowie der künftigen Kosten der Gemeinde für den Einkauf in die zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw. deren Erstellung und den Hauptzuleitungskanal dazu haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossenen und anzuschliessenden Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten.

² Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird diese Gebühr je nach der Bedeutung der Anlage herabgesetzt, und zwar um 10% für eine reduzierte Klärgrube 15% für eine volle, vorfabrizierte Klärgrube.

Jährliche Gebühren

Art. 97

Jährliche Benutzungsgebühr

- ¹ Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- ² Die Urversammlung kann diese je nach Ergebnis der Betriebs- und Kapitalkostenrechnung nach den Grundsätzen von Art. 40 angemessen herauf- oder herabsetzen.
- ³ Bei privaten Wasserversorgungen wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt, sofern vom Gebührenpflichtigen nicht ein Wassermesser installiert wird. Die Schätzung erfolgt durch die Bauverwaltung.
- ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.
- ⁵ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben nur ein wesentlich geringerer Teil (mindestens 25%) des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien, Kühlwasser mit direkte Ableitung in ein Gewässer und dergleichen). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

Art. 98

Kanalisationsbaubeitrag

- ¹ An die Kosten von Gemeindekanalisationen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein genügendes öffentliches Interesse besteht, haben die interessierten Grundeigentümer ausser der Kanalisationsgebühr noch Baubeiträge zu leisten. Die Höhe der Baubeiträge beschliesst der Gemeinderat nach Massgabe der Interessen der Grundeigentümer.
- ² Die Bestimmungen der Zonenordnung für das Baugebiet bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 99

Grundsatz

- ¹ Die Gebühren und Beiträge werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis über die Ortssanierung vom Gemeinderat in einem eigenen Tarifreglement festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt.

Grundlage der Ermittlung

- ² Die Kanalisations- und die ARA-Gebühren werden auf der Grundlage der Gebäudekatasterschätzungen ermittelt. Die jährlichen Benutzungsgebühren werden auf Grund von Katasterschätzung und Frischwasserverbrauch errechnet.

Sonderfälle

- ³ Bei nicht reinen Wohnbauten sowie Fabriken und gewerblichen Betrieben ist der Gemeinderat berechtigt, die Kanalisationsgebühr, den Baubeitrag, die ARA-Gebühr und die Benutzungsgebühr von Fall zu Fall festzusetzen. Er soll sich dabei nötigenfalls durch einen unabhängigen Fachmann beraten lassen.
- ⁴ Ferner kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigene Kläranlage u. dgl.) tätigen muss.

⁵ Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von Neu- und Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert 10'000 Franken übersteigt; Industrie- und Gewerbeabbruch erfolgt ein Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Ausnahmen

⁶ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 100

Fälligkeiten

¹ Die einmalige Kanalisationsgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses; zur Vorfinanzierung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Gemeinde im voraus Grundeigentümerbeiträge nach den Vorschriften über die Grundeigentümerbeiträge an die Strassenbaukosten erheben. Diese sind an die einmaligen Kanalisationsgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

² Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und dem Anschluss an sie; zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde den ratenweisen Vorbezug der Gebühr von allen innerhalb des GKP Perimeters befindlichen anschlusspflichtigen Gebäuden und Parzellen sowie von den im öffentlichen Sanierungsgebiet gelegenen anschlusspflichtigen Liegenschaften zur Deckung bisheriger und laufender Ausgaben für die ARA und den Hauptzuleitungskanal beschliessen.

³ Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die Gebühren innert zwölf Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessenen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

⁵ Die Benützungsgebühr wird fällig innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Gemeinde.

Rechnungsstellung

⁶ Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich, im 2. Halbjahr. In der Regel dient der Frischwasserverbrauch des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung.

⁷ Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Verzugszins

⁸ Nach Ablauf von 60 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 101

Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Die Einkaufsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 102

Grundpfandrechte der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossene Liegenschaft gemäss Art. 227 EG zum ZGB.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 103

Vorbehalt eidg. und kant. Rechte Eidgenössische und kantonale Vorschriften sowie solche des regionalen Abwasserverbandes bleiben vorbehalten.

Art. 104

Ausnahmebestimmung Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu gewähren.

Art. 105

Duldung bestehender Anlagen Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Art. 106

Beschwerderecht ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates und des regionalen Abwasserverbandes kann innert 20 Tagen seit der Zustimmung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).

² Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 107

Strafe Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Busse Fr. 5'000.-- im Einzelfall geahndet.

Art. 108

Verwaltungszwang und Rechtöffnungstitel Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen, Dieser kann verhalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 109

Inkrafttreten und Anpassung ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

³ Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

So beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. Januar 1988.

Abänderungen und Ergänzungen zur Submissionsordnung beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. März 1991.

Abänderungen und Ergänzungen zur Submissionsordnung beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. März 1997.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Der Präsident:
Planche Peter

Der Schreiber:
Andreas Schmid

TRINKWASSERTARIF

(inkl. 2.3 % MWST / MWST-Nr. 441 409)

Art. 1

Anschlussgebühr	¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für 100 m ³ Bauvolumen (SIA)	Fr.	150.--
	² Für Industriehallen, Garagen, Lagerhallen, Einstellhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und ähnliche Anlagen, welche ausserordentlich wenig Wasser benötigen, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen die Anschlussgebühr auf höchstens die Hälfte reduzieren		

Art. 2

Benützergebühr	¹ Die jährliche Benützungsgeld besteht aus der Grundtaxe sowie in der Regel aus der Konsumtaxe oder ausnahmsweise der Pauschaltaxe.		
----------------	--	--	--

Art. 3

Grundtaxe	¹ Die Grundtaxe beträgt ein Viertel Promille des Gebäudekasterwertes, mindestens pro Zähler	Fr.	25.--
	² Für Industriehallen, Garagen, Lagerhallen, Einstellhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und ähnliche Anlagen, welche ausserordentlich wenig Wasser benötigen, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen die Anschlussgebühr auf höchstens die Hälfte reduzieren		

Art. 4

Konsumtaxe	¹ Die Konsumtaxe beträgt	Fr.	--.45 / m ³
	² mindestens pro Zähler	Fr.	10.--

Art. 5

Pauschaltaxe	¹ Die Pauschaltaxe für Wohneinheiten beträgt mindestens	Fr.	25.--
	² Sie setzt sich wie folgt zusammen:		
	- Küche	Fr.	20.--
	- je Zimmer	Fr.	8.--
	- WC	Fr.	20.--
	- Bad oder Dusche	Fr.	16.--
	- Toiletten (Lavabos)	Fr.	10.--
	- Wascheinrichtung pro Haushalt	Fr.	20.--
	- Jeder weitere Wasserhahn	Fr.	20.--
	- Garagen (Autoboxen)	Fr.	10.--
	- Garten und Anlagen	Fr.	--.20 / m ²
	- Laufende Brunnen	Fr.	120.--
	³ Die Pauschaltaxe für Betriebseinheiten beträgt mindestens	Fr.	25.--

⁴ Massgebend ist die nutzbare Raumfläche, wobei für die nachfolgenden Teilflächen je zu entrichten sind: Fr. 5.--

- Restaurant und Hotels 5 m²
- Fahrzeugreparaturwerkstätten 10 m²
- Büros und Verkaufsläden 30 m²
- Fabrikationsräume 60 m²
- Lager und Magazine 100 m²

⁵ Unterbrüche im Wasserbezug von weniger als 3 Monaten Dauer können nicht in Abzug gebracht werden.

⁶ Wasserintensive Anlagen sind nur mit Wasserzählern zulässig. Neue Pauschalanschlüsse sind grundsätzlich nicht zulässig.

Art. 6

Schwimmbäder ¹ Hallenbäder und Schwimmbäder eine zusätzliche Anschlussgebühr von Fr. 10.-- / m³ Bassininhalt
² und eine zusätzliche jährliche Pauschaltaxe von Fr. 4.-- / m³ Bassininhalt

³ Für der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall Reduktionen der Benützungsgebühren gewähren.

Art. 7

Bauwasser ¹ Die Gebühren für das Bauwasser betragen:
- für Holzbauten Fr. 12.-- /100m³
- für alle anderen Bauten Fr. 24.--/100m³
- mindestens jedoch pro Baute Fr. 60.--

² Falls Pumpwasser (Quell- und Grundwasser) der Kanalisation zugeführt wird, legt der Gemeinderat eine angemessene Gebühr fest.

ABWSSERTARIF

(inkl. 7.5 % MWST bei der Grund-, Konsum- und Pauschaltaxe MWST-Nr. 331 415)

Art. 8

Anschlussgebühr ¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt vom Gebäudekatas- 1.2 %
terwert, zuzüglich auf die zu schuldende Anschlussgebühr MWST 7.5 %

Art. 9

Benützergebühr ¹ Die jährliche Benützungsgebühr besteht aus der Grundtaxe sowie in der Regel aus der Konsumtaxe oder ausnahmsweise der Pauschaltaxe.

Art. 10

Grundtaxe	¹ Die Grundtaxe beträgt ein Viertel Promille des Gebäudekatasterwertes, mindestens pro Zähler bzw. pro Abonnement	Fr.	25.--
	² Für Industriehallen, Garagen, Lagerhallen, Einstellhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und ähnliche Anlagen, welche ausserordentlich wenig Wasser benötigen, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen die Anschlussgebühr auf höchstens die Hälfte reduzieren		

Art. 11

Konsumtaxe	¹ Die Konsumtaxe beträgt	Fr.	..--72 / m ³
	² mindestens pro Zähler	Fr.	10.--

Art. 12

Pauschaltaxe	¹ Die Pauschaltaxe entspricht jener des Trinkwassertarifes.
--------------	--

DIVERSE BESTIMMUNGEN

Art. 13

Gebührenrechnung	¹ Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten innert fünf Jahren einer bereits bestehenden angeschlossenen Liegenschaft sind für das erhöhte Bauvolumen sowie für den erhöhten Gebäudekatasterwert einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten.
------------------	---

Art. 14

Gebührenanpassung	¹ Der Gemeinderat kann die Gebühren mit Ausnahme derjenigen, die vom Katasterwert abhängen, der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit.
-------------------	---

Art. 15

Ausführung	¹ Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Der Gemeinderat ist mit dessen Vollzug beauftragt. Dieser Gebührentarif unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.
------------	---

Genehmigung Gemeinderat:	30. Mai 1989
Genehmigung Urversammlung:	21. Juni 1989
Genehmigung Staatsrat:	31. Oktober 1989

Inkraftsetzung:	01. Januar 1990
-----------------	-----------------

Tarifänderung betr. der MWST ab 1995 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom	20. Dezember 1995
Tarifänderung betr. der MWST ab 1999 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom	19. Januar 1999

TARIFREGLEMENT WASSER UND ABWASSER

1. Jahresrechnungen

- a) **Grundtaxe Wasser:** $\frac{1}{4}$ o/oo des Gebäudekatasterwertes,
min. Fr. 25.-- inkl. 2,4 % MWST
(MWST-Nr. 331 409)
- b) **Konsumtaxe Wasser:** Fr. -.45 / m³, min. Fr. 10.--
inkl. 2,4 % MWST (MWST-Nr. 331 409)
- c) **Grundtaxe Abwasser:** $\frac{1}{4}$ o/oo des Gebäudekatasterwertes,
min. Fr. 25.-- inkl. 8 % MWST
(MWST-Nr. 331 415)
- d) **Konsumtaxe Abwasser:** Fr. --.72 / m³, min. Fr. 10.--
inkl. 8 % MWST (MWST-Nr. 331 415)

2. Einmalige Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten

- a) **Anschlussgebühr Wasser:** Fr. 1.50 / m³ SIA inkl. 2,4 % MWST
(MWST-Nr. 331 409)
- b) **Bauwasser:** Fr. --.24 / m³ SIA inkl. 2,4 % MWST
(MWST-Nr. 331 409)
- c) **Anschlussgebühr Abwasser:** 1.2 % des Gebäudekatasterwertes,
zuzüglich 8 % MWST auf die An-
schlussgebühr (MWST-Nr. 331 415)

Letzte Tarifänderung ab 1999 (MWST)